

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Ortsgemeinde Auen  
vom \_\_\_\_\_

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.11.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Auen, \_\_\_\_\_

Baus, Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### A. Benutzungsgebühren

#### 1 Erwerb von Nutzungsrechten

1.1 Überlassung Reihengrab (Erdbestattung)	300,00 €
1.2 Überlassung Urnenreihengrab	300,00 €
1.3 Nutzungsrecht Wahlgrab (Erdbestattung, je Grabstelle)	300,00 €
1.4 Nutzungsrecht Urnenwahlgrab (je Grabstelle)	300,00 €

#### 1.5 Überschreitung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern (Erd- und Urnenbestattungen)

Überschreitet die Ruhefrist der Belegung die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, so werden für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/30 der unter 1.3 und 1.4 festgesetzten Gebühren erhoben.

#### 1.6 Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern (Erd- und Urnenbestattungen) nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden Gebühren entsprechend Nr. 1.3 bzw. 1.4 erhoben.

### 2. Grabherstellung (Aushub und Wiederverfüllung einschließlich Vor- und Nacharbeit)

Der Grabaushub erfolgt durch ein beauftragtes Unternehmen. Es werden die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

### 3. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### 4. Benutzung der Leichenhalle

- für die Einstellung einer Leiche bzw. Urne

pauschal

25,00 €

### B. Sonstige Gebühren

- Für alle anderen, hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.